

**KANALISATIONSREGLEMENT**

**I. Gesetzliche und technische Grundlagen**

**II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen**

Art. 1	Aufgaben der Gemeinde	1
Art. 2	Geltungsbereich	1
Art. 3	Abwasserverbände, Definition der Anlagen	1
Art. 4	Projektierungsgrundlage	2
Art. 5	Anspruch Kanalisations-Erschliessung	2
Art. 6	Lage der Kanäle	2
Art. 7	Inanspruchnahme von Privatgrund	2
Art. 8	Kanalisationskataster	3

**III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen**

Art. 9	Anschluss- und Abnahmepflicht	3
Art. 10	Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht	3
Art. 11	Einzelanschlüsse	3
Art. 12	Gemeinsame private Anschlüsse	3
Art. 13	Erstellen, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen	4
Art. 14	Anschluss von weiteren Leitungen	4

**IV. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme**

Art. 15	Begriff des Abwassers	4
Art. 16	Entwässerungssysteme	4
Art. 17	Mischsystem, Reduziertes Mischsystem, Trennsystem,	4
Art. 18	Ableitungsbeschränkungen	5
Art. 19	Industrielles und gewerbliches Abwasser	6

**V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen**

Art. 20	Anpassung an Entwässerungssystem	6
Art. 21	Zugänglichkeit	6
Art. 22	Entwässerung tiefer liegender Räume, Pumpenanlagen	6
Art. 23	Materialien	6
Art. 24	Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen	7
Art. 25	Haftung der Eigentümerinnen oder Eigentümer, Behebung von Mängeln	7

**VI. Finanzierung**

Art. 26	Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen	7
Art. 27	Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	7

**VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle**

Art. 28	Aufsichtsrecht	8
Art. 29	Bewilligung, Gesuchsunterlagen, Baubeginn	8
Art. 30	Abnahme, Betriebskontrolle, spätere Kontrollen	9

**VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung**

Art. 31	Bestehende Anlagen	9
Art. 32	Delegationskompetenz	10
Art. 33	Rechtsmittel	10
Art. 34	Inkraftsetzung	10

	Anhang	11
--	--------	----

## KANALISATIONSREGLEMENT DER POLITISCHEN GEMEINDE NEUNFORN

### I. Gesetzliche und technische Grundlagen

Gestützt auf die bundes- und die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie der weiteren, übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften, erlässt die Politische Gemeinde Neunforn, nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende Kanalisationsreglement:

Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, sind dabei folgende Grundlagen verbindlich:

- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).
- Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisationen.
- Organisationsreglement des Abwasserverbandes Altikon-Niederneunforn und des Kläranlageverbandes Ossingen und Umgebung.
- Genereller Kanalisationsplan (GKP) der ehemaligen Ortsgemeinden Oberneunforn und Niederneunforn sowie das Kanalisationsprojekt von Wilen.

### II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

#### Art. 1

Aufgaben der Gemeinde

Die Politische Gemeinde Neunforn, nachfolgend Gemeinde genannt, baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements.

#### Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Anwendung.

#### Art. 3

Abwasserverbände

1Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverbandes Altikon-Niederneunforn und des Kläranlageverbandes Ossingen und Umgebung. Diese erstellen, betreiben, unterhalten und erneuern die zentralen Abwasserreinigungsanlagen ARA sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss ihren Organisationsreglementen.

Definition der Abwasseranlagen

2Die Abwasseranlagen sind gegliedert in:  
- Öffentliche Kanäle und Anlagen:  
Darunter fallen Verbands- und Gemeindekanäle sowie die zentralen Reinigungsanlagen ARA.  
- Private Anlagen:  
Unter private Anlagen fallen die Zuleitungen und die dazugehörenden Einrichtungen von erschliessungspflichtigen Liegenschaften bis zur Einleitung in das Gemeindekanalisationssystem.

#### Art. 4

Projektierungsgrundlage

Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Gebiet der Gemeinde auf der Grundlage des gültigen GKP zu erfolgen.

#### Art. 5

Anspruch Kanalisations - Erschliessung

1Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der definitiven Bauzone nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationsanlagen und Spezialbauwerke.  
2Für die Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes besteht für die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde.

#### Art. 6

Lage der Kanäle

Die öffentlichen Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.

#### Art. 7

Inanspruchnahme von Privatgrund

1Wo die Erstellung von öffentlichen Kanälen und Spezialbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.  
2Zwischen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für die Einträge übernimmt die Gemeinde.  
3Kann mit den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.

## Art. 8

Kanalisations-  
kataster

1Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster.  
2Die Eigentümerinnen oder Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne der Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

## Art. 9

Anschluss- und  
Abnahmepflicht

Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser angeschlossen werden. Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen ARA zuzuführen. (Siehe auch Eidg. Gewässerschutzgesetz, Art. 11 im Anhang)

## Art. 10

Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht

Die im Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 24.1.1991 aufgeführten Art.12 und 13 finden sinngemäss Anwendung. (Siehe Anhang)

## Art. 11

Einzelanschlüsse

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.

## Art. 12

Gemeinsame private  
Anschlüsse

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteiler) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Gemeindebehörde auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren. Die Gemeindebehörde kann solche gemeinsame Anschlussleitungen zu Lasten der Beteiligten erstellen lassen.

## Art. 13

Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen

Private Anschlussleitungen, die zur Erschliessung eines Grundstückes gehören, sind von deren Eigentümerinnen oder Eigentümern nach den Bau- und Betriebsvorschriften der Art. 21 bis 26 durch Fachleute zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

## Art. 14

Anschluss von weiteren Leitungen

Die Gemeindebehörde ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anschliessen zu lassen. Sie kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.

**IV Art der Abwässer, Entwässerungssysteme**

## Art. 15

Begriff des Abwassers

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten ober- und unterirdisch abfliessendes verschmutztes und unverschmutztes Wasser verstanden.

## Art. 16

Entwässerungssysteme

Es wird bei der Liegenschaftsentwässerung unterschieden zwischen Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen und Trennsystemen. Die Art der Liegenschaftsentwässerung wird im GKP bestimmt.

## Art. 17

Mischsystem

<sup>1</sup>Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Die separate Ableitung von unverschmutztem Abwasser in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen kann, sofern technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, durchgeführt werden.

Reduziertes Mischsystem

<sup>2</sup>Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem werden Schmutzwasser und teilweise Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Angeschlossen wird das verschmutzte Regenwasser. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen abzuleiten.

## Trennsystem

3Bei Entwässerung im Trennsystem werden die Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat wie bei Abs. 2 abzuleiten.

## Art. 18

## Ableitungsbeschränkungen

1Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind die entsprechenden Verordnungen des Bundes verbindlich, speziell diejenigen des Bundesrates über Abwassereinleitungen.

2Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlage- teile der Kanalisation und der ARA schädigt noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.

3Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase, Dämpfe und stark geruchbildende Konzentrate;
- b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate;
- c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
- d) Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Katzensand, Garten und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlamm-sammlern, Klärgruben, Fett-, Ölabscheidern und anderes mehr;
- e) dickflüssige und schlammige Stoffe;
- f) Öle, Fette, Bitumen und Teere;
- g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen;
- h) Säure-, Salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.

4Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden (z.B. Regenwasser grosser befestigter Flächen).

5Nicht verunreinigtes Abwasser (dauernd oder periodisch fliessendes Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser) muss von den Schmutz- und Mischwasserkanälen ferngehalten werden. Die Ableitung hat in offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder womög-

lich durch Versickerung zu erfolgen.

6In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen mit wasserdichten Wannen zu versehen.

#### Art. 19

Industrielles und gewerbliches Abwasser

1Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Verordnungen der Bundesbehörde verbindlich.  
2Die Aufsicht über den Bau, den Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle.

### V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

#### Art. 20

Anpassung an Entwässerungssystem

Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem (Art. 17 Abs. 1 bis 3) zu beachten und anzuwenden.

#### Art. 21

Zugänglichkeit

Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.

#### Art. 22

Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpenanlagen

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr der Eigentümerin oder des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

#### Art. 23

Materialien

Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein. Für sämtliche unterirdischen schmutzwasserführenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Reine Regenwasser- oder Sickerleitungen können aus Zementrohr bestehen. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.

## Art. 24

Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen

Die privaten Abwasseranlagen, wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Leitungen und Sammler, müssen von deren Eigentümerinnen oder Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden.

## Art. 25

Haftung der Eigentümerinnen oder Eigentümer, Behebung von Mängeln

1Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Anlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.  
2Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 18 in die Kanalisation einführt, kann überdies aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) bestraft werden.  
3Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben.  
4Unterlässt er dies, so kann die Gemeindebehörde die Mängel auf Kosten des Eigentümers oder der Eigentümerin beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.

**VI. Finanzierung**

## Art. 26

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

Die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der zentralen ARA und der weiteren Verbandsanlagen werden nach den Bestimmungen des Beitrags- und Gebührenreglementes finanziert.

## Art. 27

Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

1Die Kosten für den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers.



2Übersteigen die Erstellungskosten das zumutbare Mass, so kann die Gemeinde Beiträge gewähren.

## VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

### Art. 28

#### Aufsichtsrecht

Der Gemeindebehörde obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen.

### Art. 29

#### Bewilligung

1Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise einer solchen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der Gemeindebehörde einzuholen.

#### Gesuchsunterlagen

2Dem Gesuchsformular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar:

- a) Ein Situationsplan (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplans mit Angaben der Strasse und Parzellennummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen.
- b) Ein Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100. Dieser Plan muss enthalten:  
Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (wie Dachwasser, Bad-WC, Küchenabläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industrieabwasser), ferne Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen und Schachtdeckel.
- c) In besonderen Fällen ein Längenprofil (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal unter Angabe der Sohlen- und Deckelhöhen und der Sohlengefälle.

- d) Pläne von allfälligen Abwasservorbehandlungsanlagen mit Beschrieb, Funktionsschema, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben.

#### Baubeginn

3Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung. Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn in-  
nert Jahresfrist mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird.

#### Art. 30

#### Abnahme

1Die erstellten Kanalisationsanlagen sind vor dem Eindecken an die von der Gemeinde bezeichnete Stelle zum Einmessen und zur Abnahme zu melden. Die Gemeindebehörde verfügt die Änderung vor-  
schriftswidriger Ausführungen.

#### Betriebskontrolle

2Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden.

3Der Gemeindebehörde ist nach Abnahme und Vollendung der Ausführungsplan der Abwasseranlagen zweifach einzureichen.

#### Spätere Kontrollen

4Die Gemeindebehörde ist berechtigt, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Stellen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten.

5Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Stellen abgeleitet werden.

### **VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung**

#### Art. 31

#### Bestehende Anlagen

Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der Gemeindebehörde auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen

sind die bestehenden Anlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

Art. 32

Delegationskompetenz

Die Gemeindebehörde ist ermächtigt, ihr vorbehaltene Aufgaben zur direkten Erledigung an Gemeindebeamte oder private Fachstellen zu delegieren.

Art. 33

Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Gemeindebehörden kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Art. 34

Inkraftsetzung

Die Gemeindebehörde bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kanalisationsreglements sowie des Beitrags- und Gebührenreglementes nach dessen Genehmigung durch die zuständige Gemeindeversammlung und den Regierungsrat des Kantons Thurgau.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am  
2. Januar 1998

**NAMENS DER POLITISCHEN GEMEINDE NEUNFORN**

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Benjamin Gentsch

Ruth Hartmann

Vom Regierungsrat genehmigt am 3. Februar 1998  
mit Regierungsratsbeschluss Nr. 57

Anhang**Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991**  
(Stand 1.1.1996)**Art. 12** Sonderfälle im Bereich öffentlicher Kanalisationen

<sup>1</sup>Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln. Die Kantone regeln die Vorbehandlung.

<sup>2</sup>Die kantonale Behörde entscheidet über die zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist.

<sup>3</sup>Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>4</sup>In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14), wenn:

- a. die Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung in der Landwirtschaftszone liegen oder die Gemeinde Massnahmen trifft, namentlich Planungszonen bestimmt, um die Gebäude samt Umschwung der Landwirtschaftszone zuzuweisen;
- b. die Lagerkapazität auch für das häusliche Abwasser ausreicht und die Verwertung auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche sichergestellt ist.

<sup>5</sup>Werden Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung nach Absatz 4 nicht innert fünf Jahren nach Erlass der Massnahmen der Landwirtschaftszone zugewiesen, so muss das häusliche Abwasser in die Kanalisation geleitet werden.

**Art. 13** Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

<sup>1</sup>Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen.

<sup>2</sup>Die Kantone sorgen dafür, dass die Anforderungen an die Wasserqualität der Gewässer erfüllt werden.

**Art 14** Betriebe mit Nutztierhaltung

<sup>1</sup>Auf jedem Betrieb mit Nutztierhaltung ist eine ausgeglichene Düngerbilanz anzustreben.

<sup>2</sup>Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden.

3Im Betrieb müssen dafür Lagereinrichtungen mit einer Kapazität von mindestens drei Monaten vorhanden sein. Die kantonale Behörde kann jedoch für Betriebe im Berggebiet oder in ungünstigen klimatischen oder besonderen pflanzenbaulichen Verhältnissen eine grössere Lagerkapazität anordnen. Für Ställe, die nur für kurze Zeit mit Tieren belegt sind, kann sie eine kleinere Lagerkapazität bewilligen.

4Der Betrieb muss über eine so grosse eigene, gepachtete oder vertraglich gesicherte Nutzfläche verfügen, dass auf 1 ha höchstens drei Düngergrossvieheinheiten entfallen. Befindet sich die vertraglich gesicherte Nutzfläche ganz oder teilweise ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs, so dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann; dabei darf auf 1 ha Nutzfläche der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.

5Düngerabnahmeverträge müssen schriftlich abgeschlossen und von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigt werden.

6Die kantonale Behörde setzt die pro ha zulässigen Düngergrossvieheinheiten herab, soweit Bodenbelastbarkeit, Höhenlage und topographische Verhältnisse dies erfordern.

7Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Anforderungen an die Nutzfläche vorsehen für:

- a. die Geflügel- und die Pferdehaltung sowie für bereits bestehende kleinere und mittlere Betriebe mit anderer Nutztierhaltung;
- b. die Betriebe, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen (Abfallverwertung, Forschung usw.).

8Eine Düngergrossvieheinheit entspricht dem durchschnittlichen jährlichen Anfall von Gülle und Mist einer 600 kg schweren Kuh.